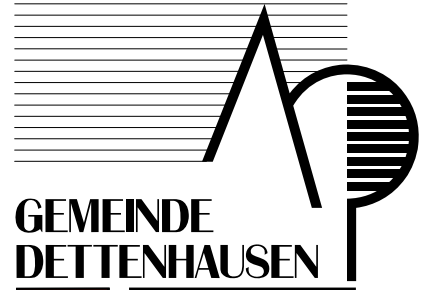


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTHENHAUSEN



Nummer 18  
Donnerstag, 4. Mai 2017  
64. Jahrgang

**Mit 83 Veranstaltungen  
vom 27. Juli –  
09. September**

**Sommerferien-  
programm 2017**

**Anmeldungen im Online-  
Verfahren vom 11. Mai  
bis 04. Juni auf  
[www.unser-ferienprogramm.de/  
dettenhausen](http://www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen)**



Zum 25. Mal erscheint das Sommerferienprogramm Dettenhausen mit vielen Neuheiten, Spielen, Abenteuern und Erlebnissen für die Sommerferien 2017. Dieses Jahr gibt es kein Programmheft.

Das eingeführte Online-Verfahren hat sich bewährt und ist deshalb auch dieses Jahr wieder im Einsatz. Die Anmeldung ist „kinderleicht“ unter [www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen](http://www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen) möglich.

Die Eltern registrieren die Kinder und Jugendlichen und suchen gemeinsam mit ihnen in aller Ruhe die Lieblingsveranstaltungen aus. Nach der Registrierung werden die Kinder namentlich erfasst und es können die gewünschten Veranstaltungen per Häkchen ausgewählt werden.

**Anmeldeschluss 04. Juni –  
Ferienpassausgabe am 18. Juli**

Bitte meldet Euch bis zum 04. Juni 2017 über die o.g. Internetseite an. Danach ist eine Anmeldung nicht mehr möglich! Wie gewohnt erhalten die Kinder nach der Vergabe der Plätze ihren Ferienpass, in dem mitgeteilt wird, an welchen Veranstaltungen sie teilnehmen können. Die Ferienpässe werden in der Eingangshalle des Rathauses am Dienstag, den 18.07.2016 von **16:00 bis 18:00 Uhr ausgegeben.**

**Eine Anmerkung für die Eltern:**

Es muss mit Abbildungen der Kinder in der Presse (Amtsblatt, Zeitung, etc.) gerechnet werden.

**Bitte vorgeschriebenes Alter beachten!**

Mitmachen dürfen bei dem Ferienprogramm alle Dettenhäuser Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Gerne besteht auch für interessierte Erwachsene die Möglichkeit, bei dem einen oder anderen Programmpunkt dabei zu sein: Bitte melden Sie sich beim SAK,

vielleicht können sie bei dieser Gelegenheit auch als Begleiter, Betreuer oder sogar Fahrer dem SAK eine große Hilfe sein.

Um Missverständnisse und vor allem Enttäuschungen zu vermeiden, bitte unbedingt darauf achten, dass das Kind am Veranstaltungstag im vorgeschriebenen Alter ist.

**Weitere Informationen**

Alle weiteren Informationen sind auf der Anmelde-Internetseite unter [www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen](http://www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen) nachzulesen.

Die Veranstaltungsübersicht ist ab 11.05. auch auf der Homepage der Gemeinde [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) zur Einsicht eingestellt.

## DRK- Blutspenden- aktion

**Dienstag, 09.05.2017,  
15:30 - 19:30 Uhr  
im Ev. Gemeindehaus,  
Hindenburgstraße 13**



Das Deutsche Rote Kreuz ruft die Einwohner von Dettenhausen auf, sich an der Blutspendeaktion am 09.05.2017 zu beteiligen.

Blut spenden kann jeder Gesunde zwischen 18 und 71 Jahren, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Blutentnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert rund 15 Minuten.

Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal.

Weitere Informationen zur Blutspende erhalten Sie unter der gebührenfreien DRK-Service-Hotline 0800-1194911 und im Internet unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de).

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Bernhard Terhorst**, vollendet am 07.05.2017 sein 79. Lebensjahr.

Herr **Rudolf Gosch**, vollendet am 08.05.2017 sein 70. Lebensjahr.

Frau **Maria Luise Vosseler**, vollendet am 10.05.2017 ihr 76. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

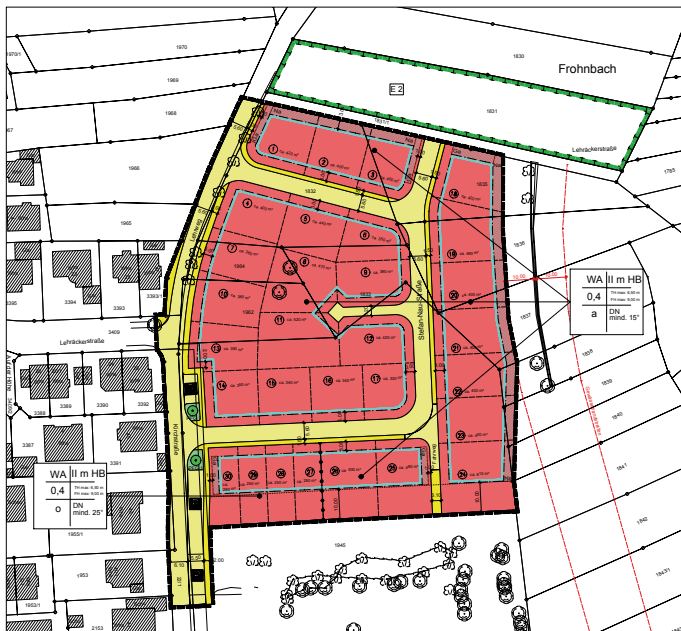
2

### Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Lehräcker/Kirchstraße

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2017 den Bebauungsplan Lehräcker/Kirchstraße nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten nicht maßstäblichen Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 25.04.2017 dargestellt.



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgebend ist die Planzeichnung mit Zeichenerklärung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.04.2017.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften wurden vom Landratsamt Tübingen mit Schreiben vom 27.04.2017 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch genehmigt.

### Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 2.9, Bismarckstraße 7, Dettenhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dettenhausen, 04.05.2017

Thomas Engesser  
Bürgermeister

**Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen**
**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für den Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen**

- Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen hat am 25.04.2017 den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bezieht sich auf das Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen mit den Städten Reutlingen, Tübingen und Pfullingen sowie den Gemeinden Dettenhausen, Eningen unter Achalm, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen und Wannweil.

Der Flächennutzungsplan wird unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung aufgestellt. Er definiert sich nach dem Baugesetzbuch als vorbereitender Bauleitplan zur langfristigen Steuerung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung für das gesamte Gebiet des Nachbarschaftsverbandes.

Die Planunterlagen mit Begründung werden in der Zeit vom **08.05.2017 bis einschließlich 10.07.2017** bei der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes, Marktplatz 22 (Rathaus Reutlingen), 4. Stock, im Flur vor den Zimmern 411 – 416 und in Zimmer 418 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem liegen die Planunterlagen bei folgenden Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Stadtplanungsamt Tübingen, Friedrichstraße 21 (Blauer Turm), 5. OG, Zimmer 501

Stadtbauamt Pfullingen, Rathaus II, Marktplatz 4, 2. OG vor Zimmer 23

**Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, Foyer, 1. OG, Bismarckstraße 7**

Gemeinde Eningen u. A., Rathaus I, Rathausplatz 1, 2. OG Rathaus Kirchentellinsfurt, Bauverwaltungsamt, Rathausplatz 1

Gemeinde Kusterdingen, Bauverwaltungsamt, Kirchentellinsfurter Straße 9, OG, vor Zimmer 210 und 211

Rathaus Wannweil, Hauptstraße 11, im Flur vor dem Ortsbauamt, EG vor Zimmer 8

**Finanzverwaltung, Gemeindekasse und Personalamt am Dienstag, 09.05.2017 geschlossen!**

Wegen einer Fortbildungsveranstaltung zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) bleiben die Finanzverwaltung, die Gemeindekasse und das Personalamt am Dienstag, den 09. Mai 2017 ganztägig geschlossen.

Eine telefonische Erreichbarkeit ist ebenfalls nicht gewährleistet.

**Europatag  
am 9. Mai 2017**


Anlässlich des Europatages wird am Rathaus die Europaflagge gehisst.

Aufbauend auf einer Idee von Jean Monnet schlug Frankreichs Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 vor, eine Produktionsgemeinschaft für Kohle und Stahl zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde als Schuman-Erklärung bekannt und mündete in die Gründung der Montanunion, die der Grundstein der heutigen Europäischen Union ist.

Beim Mailänder Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 1985 wurde auf Anregung des Adonnino-Ausschusses beschlossen, zur Erinnerung an dieses Ereignis am 9. Mai jedes Jahres den Europatag der Europäischen Union zu begehen, an dem nun seit 1986 zahlreiche Veranstaltungen und Festlichkeiten stattfinden.

Gleichzeitig ist der Europatag arbeitsfrei für viele Bedienstete der EU-Einrichtungen, wobei das Europäische Parlament dessen ungeachtet tagt, soweit der 9. Mai auf einen Gruppen-, Ausschuss oder Plenumstag fällt.

Als Europatag werden generell zwei Tage des Jahres bezeichnet, an denen Europäisches gefeiert wird. Am 9. Mai jedes Jahres gedenkt man der Schuman-Erklärung, der 5. Mai jeden Jahres erinnert an die Gründung des Europarates.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen, Postfach 25 43 (Rathaus Reutlingen), 72764 Reutlingen, oder zur Niederschrift in Zimmer 418 oder bei den jeweiligen Gemeinden abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend finden Informationsveranstaltungen statt. Die Termine werden in den örtlichen Amtsblättern veröffentlicht. Die Planunterlagen können auch über die Internetseite [www.nachbarschaftsverband-reutlingen-tuebingen.de](http://www.nachbarschaftsverband-reutlingen-tuebingen.de) ab dem 08.05.2017 eingesehen werden.

Reutlingen, 26.04.2017

Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen

**Ergänzende Hinweise zur Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die Auslegung des Vorentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Informationsveranstaltung findet in Dettenhausen am Dienstag, 13.06.2017, 19:00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal statt. Die Verwaltung wird dazu noch rechtzeitig im Amtsblatt einladen.

Bei der Gemeinde Dettenhausen können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 2.9 vorgebracht werden.

## Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Grünschnitt

Aus aktuellem Anlass möchten wir mit dieser Bekanntmachung die gesetzlichen Regelungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Grünschnitt in Erinnerung rufen.

### Kompostieren statt Verbrennen

Bis heute ist es – besonders alljährlich im Frühling und im Herbst ein vertrautes, wenn auch nicht immer ein beliebtes Bild in Eigenheim- und Kleingartenanlagen: rauchende und stinkende Gartenfeuer mit dem die Reste der letzte Strauchschnittaktion entsorgt werden, oder auch schon mal die eine oder andere Apfelkiste vom letzten Umzug. Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll. Zum einen sind die Grünabfälle verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, müssen diese dem Landkreis überlassen werden. Diese sind laut Abfallwirtschaftssatzung zur Abfuhr bereitzustellen, oder können auch direkt ohne Anlieferungsgebühr zum Häckselgutplatz der Gemeinde gebracht werden. Letztendlich werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell "einnisten".

### Wenn dennoch pflanzliche Abfälle verbrannt werden, welche Vorschriften sind zu beachten?

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist in der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen geregelt.

Die Verordnung erlaubt nur in sehr eingeschränktem Umfang dieses Verbrennen. Das Verbrennen dieser Abfälle ist nur zulässig,

- wenn diese auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen und
- nur im Außenbereich und
- nur auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind und
- wenn die pflanzlichen Abfälle nicht in den Boden eingearbeitet werden können

Beim Verbrennungsvorgang sind Mindestabstände (100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen) einzuhalten und allgemeine Grundsätze zu beachten. So darf durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen entstehen. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass die Rauchentwicklung möglichst gering bleibt. Doch nicht alles was zulässig ist, erfreut auch die Nachbarn: Je nach Wetterlage führt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu mehr oder weniger starken Rauch- und Geruchsbelästigungen. Erhebliche Belästigungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortpolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

Das Landratsamt informiert

## „Erziehung von oben und von unten“: Einfluss des Nationalsozialismus auf Jugend und Schule am Beispiel von Tübingen –

Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde  
am Dienstag, 9. Mai 2017 um 18.30 Uhr  
im Landratsamt Tübingen

Der nationalsozialistische Staat versuchte seit 1933 Jugendliche für seine Zwecke zu gewinnen. Auch das Schulsystem sollte den Nachwuchs für Militarismus und rassenideologisch motivierte Verbrechen formen. Wie genau geschah das in Tübingen? Was haben heutige Jugendliche dazu zu sagen? Diese Fragen diskutieren Jugendguides, Heimatforschende und weitere Akteure mit Dr. Wolfgang Sannwald vom Landratsamt Tübingen am Dienstag, 9. Mai um 18.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamts (Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen).

Zum Auftakt thematisiert die Abiturientin Jana Schumacher in einem bebilderten Vortrag die faschistische Erziehung des deutschen Staates am Beispiel des heutigen Wildermuth-Gymnasiums. Dabei konnte sie auf bisher unbekanntes Material zugreifen, insbesondere auf das Konventbuch der Lehrerkonferenzen der früheren Mädchen-Oberrealschule aus den Jahren 1933 bis 1942. Jana Schumacher wurde für ihre Recherchen im Jahr 2016 mit dem Nachwuchsförderpreis des Landpreises für Heimatforschung Baden-Württemberg ausgezeichnet.

Der Abend ist Teil des Begleitprogramms der aktuellen Wanderausstellung "Was damals Recht war...", die noch bis zum 23. Juni 2017 im Landratsamt Tübingen zu sehen ist. Um Anmeldung wird gebeten unter [kultur@kreis-tuebingen.de](mailto:kultur@kreis-tuebingen.de).

**MEHR INITIATIVE  
FÜR WENIGER MÜLL**



### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

#### Biotonne

Dienstag, 16.05.2017

#### Altpapier

Samstag, 20.05.2017

#### Restmüll

Mittwoch, 10.05.2017

Mittwoch, 24.05.2017

#### Problemstoffsammelstelle

Freitag, 05.05.2017

15:00 – 17:00 Uhr

#### Gelber Sack

Freitag, 05.05.2017

Freitag, 19.05.2017

#### Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag

8:00 – 20:00 Uhr

#### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis.tuebingen.de](http://www.abfall-kreis.tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

**Das Landratsamt informiert**
**Gesprächsrunde zu NS-Justizverbrechen  
im Landkreis Tübingen**

**Begleitprogramm zur Ausstellung  
„Was damals Recht war...“: Dienstag, 9. Mai 2017  
um 19 Uhr im Landratsamt Tübingen**

NS-Justizverbrechen vor Ort gab es einige im Landkreis Tübingen. So etwa die »Sauerei in der Linde« – ein Standgericht in Bodelshausen –, das Todesurteil gegen den Zwangsarbeiter Theodor Kalymon in Kusterdingen oder die Urteilstreckung gegen Gottlieb Aberle aus Dettenhausen. Solchen Justizfällen gehen Kreisarchivar Wolfgang Sannwald und Heimatforscher aus der Region in der Veranstaltung „NS-Justizverbrechen vor Ort“ am Dienstag, 9. Mai 2017 um 19 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Tübingen nach. Die Begleitveranstaltung zur Ausstellung „Was damals Recht war...“ weitet damit den Blick auf das System der „Sondergerichte“ zwischen 1933 und 1945. Die Ausstellung, die noch bis zum 23. Juni in der Glashalle des Landratsamts zu sehen ist, hat ihren Schwerpunkt bei der deutschen Militärjustiz während des Zweiten Weltkriegs 1939 bis 1945. Die Veranstaltung und das Begleitprogramm organisieren das Landgericht Tübingen, die Stadt Tübingen und der Landkreis Tübingen.

Der Gesprächsrunde geht ein Vortrag der Abiturientin Jana Schumacher über die faschistische Erziehung des deutschen Staates am Beispiel des heutigen Wildermuth-Gymnasiums voran. Dabei konnte sie auf bisher unbekanntes Material zugreifen, insbesondere auf das Konventbuch der Lehrerkonferenzen der früheren Mädchen-Oberrealschule aus den Jahren 1933 bis 1942. Jana Schumacher wurde für ihre Recherchen im Jahr 2016 mit dem Nachwuchsförderpreis des Landpreises für Heimatforschung Baden-Württemberg ausgezeichnet. Beginn des Vortrags ist 18.30 Uhr. Um Anmeldung unter kultur@kreis-tuebingen.de wird gebeten.

**Landesweites Förderprogramm Wohnungsbau BW 2017**
**Deutlich mehr Mittel  
für bezahlbaren Wohnraum**

Am 3. April 2017 ist das neue Förderprogramm Wohnungsbau BW 2017 gestartet. Es folgt dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016. Erstmals wird damit in Baden-Württemberg ein landesweites Förderprogramm für den Wohnungsbau auf den Weg gebracht. Es führt die Förderung von Mietwohnraum, die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum, die Förderung für die Modernisierung bei Wohnungseigentümergeinschaften und die Förderung für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zusammen und integriert das bisherige Förderprogramm Wohnraum für Flüchtlinge. Das neue Programm Wohnungsbau BW 2017 umfasst damit alle wohnberechtigten Haushalte einschließlich der von Geflüchteten mit Bleiberecht beziehungsweise gesicherter Bleibeperspektive. *Fortsetzung auf Seite 6*

## Notdienste

**Notrufnummern**

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

**Ärztlicher Notfalldienst**
**Wochenende/Feiertag:**

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

**Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen**

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

**Montag bis Donnerstag**

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

**Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen**

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

**Krankentransporte**

07071 19222

**Zahnärztlicher Notdienst**

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

**Kinderärztlicher Notdienst**

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

**Diakoniestation**

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

**Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr**

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

**Störungsdienste**
**Gas**

EnBW 0711 28944250

**Wasserrohrbruch**

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50  
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

**Stromausfall**

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

## Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

### Freitag, 05.05.2017

Apotheke im Breuningerland  
Sindelfingen, Tilsiter Straße 15  
Tel. 07031 95790

### Samstag, 06.05.2017

Apotheke an der Stuttgarter Straße  
Böblingen, Stuttgarter Straße 17  
Tel. 07031 227011

### Sonntag, 07.05.2017

Apotheke im Spitzholz  
Sindelfingen, Feldbergstraße 61  
Tel. 07031 805577  
Apotheke Dr. Beranek  
Schönaich, Bahnhofstraße 12  
Tel. 07031 657373

### Montag, 08.05.2017

Löwen-Apotheke am Domo  
Sindelfingen, Hirsauer Straße 8  
Tel. 07031 700791  
Apotheke im Dorf  
Altdorf, Hildrizhausener Straße 2  
Tel. 07031 601010

### Dienstag, 09.05.2017

Apotheke St. Martin  
Sindelfingen, Ziegelstraße 30  
Tel. 07031 811523  
Schönbuch-Apotheke  
Holzgerlingen, Böblinger Straße 9  
Tel. 07031 742500

### Mittwoch, 10.05.2017

Apotheke am Maurener Weg  
Böblingen, Maurener Weg 70  
Tel. 07031 275868

### Donnerstag, 11.05.2017

Staufer-Apotheke  
Sindelfingen, Gartenstraße 25  
Tel. 07031 874487  
Hibiscus-Apotheke  
Hildrizhausen, Altdorfer Straße 9  
Tel. 07034 8645

Fortsetzung von Seite 5

Die neu gestaltete Förderung schafft die Voraussetzungen dafür, dass deutlich mehr Menschen in Baden-Württemberg von bezahlbarem Wohnraum profitieren können. Das Gesamtvolumen der landesweiten Wohnraumförderung steigt auf 250 Millionen Euro für das Restjahr 2017. Davon sind allein über 180 Millionen Euro für die soziale Mietwohnraumförderung und mehr als 62 Millionen Euro für die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums eingeplant. Die soziale Mietwohnraumförderung greift künftig in ganz Baden-Württemberg.

Die bisherige Orientierung an bestimmten Bedarfszentren fällt damit weg. Wie bisher hängt die Subventionshöhe von der Bindungsdauer ab. Die Antragsteller können jetzt zwischen Miet- und Belegungsbindungen von 10 bis zu 30 Jahren wählen. Neu ist auch, dass Antragsteller in der sozialen Mietwohnraumförderung alternativ erstmals einen Vollzuschuss beantragen können. Zudem steigen die Einkommensgrenzen bei den berechtigten Familien auf ein maximales Bruttojahreseinkommen von 65.600 Euro (bei einer Familie mit zwei Kindern). Zum berechtigten Personenkreis gehören nunmehr ebenso Migranten, sofern sie über ein Bleiberecht beziehungsweise eine gesicherte Bleibeperspektive verfügen.

Bei der Förderung von selbstgenutztem Eigentum, dem Z15-Darlehen, gibt es ebenfalls einige Neuerungen. Die Förderung richtet sich wie gehabt an Paare, an Alleinerziehende mit mindestens einem Kind sowie schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Diese liegt zum Beispiel bei Paaren mit zwei Kindern künftig bei einem Bruttojahreseinkommen von 75.000 Euro, statt wie bisher bei rund 66.500 Euro. Förderfähig sind der Bau und der Erwerb neuen Wohnraums, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, der altersgerechte Umbau und auch der Erwerb bestehenden Wohnraums.

Je nach Maßnahme sind ergänzende Fördervoraussetzungen zu beachten. Die Zinsverbilligung gilt künftig 15 Jahre, statt wie bisher 10. Zudem entfällt die Staffelung nach Gebietskategorien, die Familien in ländlichen Regionen bisher eine geringere Unterstützung geboten hat. Um die Attraktivität der Mitfinanzierung für Hausbanken zu erhöhen, werden gleichzeitig die Darlehenshöchstbeträge reduziert. Bei einem Paar mit zwei Kindern liegt dieser künftig bei 240.000 Euro.

Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten der L-Bank sind im Internet unter [www.l-bank.de/wohnen](http://www.l-bank.de/wohnen) zu finden. Bei der Wohnungsbauförderungsstelle beim Landratsamt Tübingen erteilt Frau Duffner, Tel. 07071 2074017 weitere Auskünfte.

## Neue Regelungen bei der Fahrradmitnahme im VVS

Ab 18.30 Uhr Fahrräder kostenlos in Bussen auf Linien in den Verbundlandkreisen mitnehmen

Bisher gab es in den VVS-Verbundlandkreisen keine einheitliche Regelung zur Fahrradmitnahme in Linienbussen. Dies ändert sich zum 30. April 2017 – in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis können Fahrgäste von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr



**Achten** Sie auf eine gute

Sichtbarkeit Ihrer

**Hausnummer**

bei Tag & Nacht



bis Betriebsschluss ihr Fahrrad kostenlos im Bus (maximal zwei Fahrräder) mitnehmen. Samstags, sonn- und feiertags kommen Fahrräder den ganzen Tag umsonst mit. Die neue Regelung gilt zunächst testweise für ein Jahr.

### Bei der S-Bahn, im DB-Nahverkehr und bei den Nebenbahnen der WEG bis 9 Uhr Kinder-Ticket für Fahrrad lösen

Auch bei der Fahrradmitnahme in S-Bahnen und Nahverkehrszügen der DB und WEG - zu den Nebenbahnen der WEG (Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft) gehört auch die Schönbuchbahn (Dettenhausen – Böblingen) - , gibt es ab 30. April 2017 Änderungen. Diese sind Wunsch des Landes Baden-Württemberg, damit bei der Fahrradmitnahme im ganzen Land die gleichen Bestimmungen gelten. „Fahrrad und Bahn sind wichtige Bausteine für die Mobilität der Zukunft. Je einfacher die Regelungen sind, umso eher werden die Vorteile von Fahrrad und Bahn kombiniert. Unser Ziel ist es daher, die bisher in den einzelnen Verkehrsverbänden sehr unterschiedlichen Regelungen für die Fahrradmitnahme zu vereinheitlichen. Diesem Ziel sind wir einen großen Schritt nähergekommen“, sagte Verkehrsminister Winfried Hermann. Fahrgäste brauchen künftig montags bis freitags von 6 bis 9 Uhr in den Nahverkehrszügen von DB und WEG ein KinderTicket für ihr Fahrrad (bislang galt diese kostenpflichtige Regelung nur bis 8.30 Uhr). In den übrigen Zeiten, am Wochenende und an Feiertagen ist kein extra Ticket fürs Fahrrad nötig.

Vorteile gibt es künftig für Fahrgäste, die ein Pedelec oder ein E-Bike mit Versicherungskennzeichen haben. Anders als bisher, dürfen diese ab 30. April in Bus und Bahn mitgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass die Räder eine Länge von 2 Metern und ein Gesamtgewicht von 40 Kilogramm nicht überschreiten.

Eine Ausnahme stellen die RELEX-Expressbusse der Linien X10 (Flughafen/Messe – Kirchheim/Teck), X20 (Waiblingen – Esslingen) und X60 (Leonberg – Flughafen/Messe) dar. Dort dürfen Fahrräder den ganzen Tag lang kostenlos mitgenommen werden. In den Bussen der Stuttgarter Straßenbahnen (SSB), in Kleinbussen oder Ruf- und Linientaxis ist die Fahrradmitnahme weiterhin nicht möglich. In den Stadtbahnen der SSB ist die Mitnahme von Fahrrädern montags bis freitags von 6 bis 8:30 Uhr und von 16 bis 18.30 Uhr (ausgenommen Feiertag und Wochenende) ausgeschlossen.

**Verkehrsverbund naldo  
informiert**

### Lernen Sie das naldo- land mit Bus und Bahn kennen

Wenn Sie Ihre Freizeit gerne aktiv gestalten, empfehlen wir Ihnen das „naldo-Freizeit-Netz“. Mit ihm lassen sich die Schwäbische Alb, Neckar- und Donautal, die Zollernalb, der Schönbuch und der Bodensee umweltfreundlich ohne Auto erleben. Hinter dem „naldo-Freizeit-Netz“ verbirgt sich ein gut funktionierendes ÖPNV-Netz von Bahnen und Bussen, das Sie mit seinen unzähligen Verbindungen und Anschlüssen kreuz und quer durchs naldoland, also die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen und den Zollernalbkreis, bringt. Dieses Jahr verkehren die Bahnen

und Busse des Freizeit-Netzes sonn- und feiertags vom 30. April bis zum 15. Oktober. Ab 30. April ist in allen Zügen im naldo sonn- und feiertags die Fahrradmitnahme kostenlos möglich und auch in den Rad-Wander-Bussen können kostenlos Fahrräder mitgenommen werden.

Ausführliche Informationen zum gesamten naldo-Freizeit-Netz inklusive Fahrpläne enthält die Broschüre "Das naldo-Freizeit-Netz". Die Broschüre wird gerne auf Anfrage kostenlos zugesandt (E-Mail: [verkehrsverbund@naldo.de](mailto:verkehrsverbund@naldo.de) , Telefon: 07471/930196-96). Alle Infos finden Sie auch auf [www.naldo.de](http://www.naldo.de)

## Fundsachen

1 VW Autoschlüssel mit Lederanhänger

### Fundsachen aus der Schönbuchbahn

#### Zeitraum Januar bis März 2017

TrekStor Readbook Tablet  
Sporttasche, bunt, Peace-Zeichen, Taube  
Turnbeutel, lila (KSK Böblingen)  
Turnbeutel (Tarnmuster)  
Sportbeutel, Nike, rot  
Turnbeutel, Adidas, blau  
Sportbeutel, blau  
Ohrenwärmer (Leopardenmuster)  
Handschuhe, Snowtech, schwarz-neongrün  
Handschuhe, Thinsulate, schwarz mit blauem Streifen  
Handschuhe, Thinsulate, schwarz  
Handschuhe, Thinsulate, dunkelblau-grau  
Handschuhe, hellgrau mit Deutschlandflagge  
Handschuhe, wed'ze, schwarz  
Handschuhe, weiße Wollfäustlinge  
Handschuhe, Wolle, dunkelblau  
Handschuh, Polartec, schwarz  
Handschuhe, blau  
Handschuhe, crane, grau-schwarz  
Handschuhe, Fransen, grau-beige  
Handschuhe, Eiskönigin, grau  
Stoffhandschuhe, schwarz  
Stoffhandschuhe, schwarz  
Stoffhandschuhe, schwarz  
Wollmütze, schwarz  
Wollmütze, schwarz-grau  
Wollmütze, (h&m), grau  
Wollmütze, rot  
Wollmütze, „maier sports“, grau mit pinkem Bobbel  
Wollmütze mit Bobbel, neongelb  
Mütze, New York, grau mit gelber Aufschrift  
Mütze, blau, „HBG Schönbuch“  
Mütze, Sterntaler, dunkelblau  
Mütze (h&m), dunkelblau  
Mütze, RDK, dunkelblau  
Mütze, blau-schwarz  
Mütze, schwarz-grau  
Mütze, schwarz mit gelbem Innenfutter  
Mütze, schwarz  
Mütze, SMG, grau  
Mütze, grau mit schwarzen Streifen  
Mütze „New York“, dunkelblau  
Mütze, grau, „little sparkle“  
Schirmmütze, Wolle, schwarz mit Pailletten  
Schildmütze, grau  
Brille ohne Rahmen, Kodak, schwarz  
Stirnband, weiß-grau-braun  
Stirnband, MaxiMo, pink-rot-rosa  
Sonnenbrille, Ray Ban, schwarz  
Sonnenbrille, Dior  
Leggins, schwarz, Größe XXL  
Wollschal, rot



## Schulnachrichten

### Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



#### Kreismeisterschaften im Kleinfeldtennis - 2. Platz der Waldenbacher Oskar-Schwenk-Schule

Am 13. Februar fanden die diesjährigen Kreismeisterschaften im Kleinfeldtennis mit Beteiligung der Waldenbacher Oskar-Schwenk-Grundschule beim Tennisclub Weil im Schönbuch statt. Insgesamt hatten sich acht Mannschaften zum Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ angemeldet. Die Teams spielten in zwei Gruppen, in denen „Jeder gegen Jeden“ antreten musste. Pro Begegnung wurden vier Einzel und zwei Doppel nach Zeit (jeweils acht Minuten pro Spiel) ausgetragen. Die Waldenbacher Tenniskinder traten in ihrer Gruppe gegen die Mannschaften der Ameisenbergschule Stuttgart, der Berkenschule Holzgerlingen und der Grundschule Warmbronn an. Nach den Einzeln stand es jeweils 2:2 unentschieden. Deshalb mussten die Doppel entscheiden. Zwei Mal gewannen die Grundschüler aus Waldenbuch ihre Doppel und so reichten gegen die Warmbronner beim 3:3 die mehr erzielten Punkte.



Von links nach rechts:  
Stehend: Luca Wörner, Katharina Kett,  
Simon Knerr,  
kniend: Vincent Reber, Josia Wolfrum

„Es war erstaunlich zu sehen, wie versiert und ausdauernd alle Kinder ihre Spiele absolvierten“, resümierte Trainer Joachim Halverscheidt.

Mit variablem und mutigem Spiel zeigten die tennisbegeisterten Kinder, dass sie für ihr Alter schon ein hohes technisches und taktisches Niveau erreicht haben.

Im abschließenden Endspiel gegen die Gotthard-Müller-Schule Filder-

stadt gewann Luca Wörner dann gegen einen sehr starken Gegner und war später mit Simon Knerr auch im Doppel erfolgreich. Beim Endstand von 4:2 für Filderstadt konnten sich die Tenniscracks der Oskar-Schwenk-Schule über einen hervorragenden 2. Platz freuen.

Vielen Dank an Joachim Halverscheidt, der die Teilnahme am Wettbewerb für die OSS organisierte.

Für die Mannschaft der Oskar-Schwenk-Grundschule spielten:

Luca Wörner, Josia Wolfrum, Simon Knerr,  
Katharina Kett und Vincent Reber.